

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Statutenstreitverfahren**

**14/1973/St**

**15.02.1974**

SPD-Bezirk M

- Antragsteller -

g e g e n

H aus S

- Antragsgegner -

Berufungsführer: Vorstand des Unterbezirks D-H,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. Februar 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Otto Fichtner

entschieden:

Die Berufung des Vorstandes des Unterbezirks D-H gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission M vom 11.7.1973 wird als unbegründet zurückgewiesen.

### **Gründe**

Der Antragsgegner unterzeichnete eine Erklärung mit folgendem Wortlaut:

"Hiermit erkläre ich, daß ich mit Wirkung zum 31. Dezember 1972 aus dem SPD-Ortsverein S ausgetreten bin und ab 1. Januar 1973 meine Mitgliedschaft im SPD-Ortsverein G fortsetzen möchte. Ich bitte um Genehmigung gemäß § 3 Abs. 5 des gültigen Organisationsstatuts der SPD."

Die Bezirksschiedskommission hat diese Erklärung dahingehend ausgelegt, daß damit kein Austritt aus der SPD, sondern lediglich aus dem Ortsverein S erklärt worden sei. Daraus, daß die nach dem Organisationsstatut erforderliche Ausnahmegenehmigung seitens des Unterbezirksvorstandes später nicht gegeben worden sei, könne entgegen der Ansicht des Unterbezirks nicht gefolgert werden, daß damit sozusagen rückwirkend die Austrittserklärung nicht nur in einen Austritt aus dem Ortsverein, sondern in einen Austritt der Partei umgedeutet werden müsse.

Gegen diese Entscheidung hat der zuständige Unterbezirk Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben und festzustellen, daß H nicht mehr Mitglied der SPD ist.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der näheren Begründung der einzelnen gestellten Anträge wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet.

Zwar ist es grundsätzlich so, daß ein Mitglied der SPD nicht aus einem einzelnen Ortsverein austreten kann, sondern daß ein solcher Austritt nur aus der Gesamtpartei möglich ist. Deswegen spricht zunächst vieles dafür, die Austrittserklärung aus einem Ortsverein als Austrittserklärung aus der Gesamtpartei zu werten. Demgegenüber ist in dem vorliegenden Fall aber darauf hinzuweisen, daß der Antragsgegner beabsichtigte, seine Mitgliedschaft in der SPD in einem anderen Ortsverein fortzusetzen. Daraus geht klar sein Wille hervor, daß er nicht aus der Gesamtpartei austreten wollte.

Allerdings war er sich bei Abgabe seiner Erklärung darüber im Klaren, daß für die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft im Ortsverein G die durch den Unterbezirk zu erteilende Ausnahmegenehmigung erforderlich war. Diese hat er auch ausdrücklich beantragt. Seine Erklärung ist jedoch nicht so auszulegen, daß er im Falle der Versagung dieser Ausnahmegenehmigung aus der Partei austreten wollte. Denn bei der Abgabe seiner Erklärung ging der Antragsgegner erkennbar davon aus, daß ihm diese Genehmigung erteilt werden würde. Daß sie auch verweigert werden könnte, hat er offenbar gar nicht bedacht.

Bei dieser Sachlage kann seine Erklärung nicht zu seinen Lasten so weit ausgelegt werden, daß er für den Fall der Verweigerung der Ausnahmegenehmigung seinen Austritt aus der Gesamtpartei erklären wollte. Dies geht zum einen deswegen zu weit, weil er seine Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit in der Partei deutlich erklärt hat. Zum anderen fehlt es in der Erklärung an einem Satz etwa des Inhalts, daß er im Falle der Ablehnung seines Gesuchs seinen Austritt aus der Partei erklärt. Ein solcher Erklärungsinhalt wäre aber

erforderlich gewesen, wenn man die Erklärung in dem von dem Unterbezirk beantragten Sinne auslegen wollte.

Die Bundesschiedskommission hat nach dem Wortlaut der Erklärung und den gewechselten Schriftsätzen keinen Zweifel daran, daß der Antragsgegner sich sein Verhalten noch einmal überdacht hätte, wenn er gewußt hätte, daß er keine Ausnahmegenehmigung bekommen würde. Er hätte dann vor der Frage gestanden, ob er weiter in dem Ortsverein seines Wohnsitzes aktiv mitarbeiten will oder ob er es im Falle der Versagung der Genehmigung vorzieht, aus der Partei auszutreten. Wie er sich bei dieser Frage entschieden hätte, kann hier offen bleiben. Jedenfalls hat er sich bei der Abgabe dieser Erklärung diese Frage in der eben aufgezeigten scharfen Form sicher nicht gestellt, da er in einem anderen Ortsverein innerhalb der SPD weiterarbeiten wollte.

Es ist das gute Recht jedes Unterbezirksvorstandes, eine Ausnahmegenehmigung zu verweigern. Nur kann man auf diese Art und Weise ein möglicherweise unbequemes Parteimitglied nicht aus der Partei entfernen. Wenn man dem Antragsgegner parteischädigendes Verhalten vorwirft kann dies nicht Gegenstand dieses Statutenstreitverfahrens sein. Für die Klärung solcher Vorwürfe steht dem Unterbezirk gegebenenfalls die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens zur Verfügung.

Nach alledem mußte die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission als unbegründet zurückgewiesen werden.